

Mitwirkung im Heim

Ein Leitfaden für Freiwillige
Unterstützerinnen und Unterstützer in der
Heimmitwirkung

**Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend
und Soziales**





Liebe Bremerinnen und Bremer,
das Heimgesetz in seiner jetzigen Fassung von 2002 hat die rechtliche Situation der Bewohnerinnen und Bewohner unserer Heime erheblich verbessert.

Es sind neue Möglichkeiten geschaffen worden, ihre Interessen wahrzunehmen und mehr Selbstbestimmung zu verwirklichen.

Gleichzeitig sehen wir, dass in den Heimen immer mehr Menschen leben, die aus gesundheitlichen Gründen nur sehr eingeschränkt in der Lage sind, diese neuen Möglichkeiten aus eigener Kraft zu nutzen. Hier ist die Unterstützung engagierter Freiwilliger gefragt, die die Bewohnerinnen und Bewohner unterstützen.

Ich freue mich sehr, dass es gelungen ist, in Bremen einen Kreis aus engagierten Menschen aufzubauen, die sich das zur Aufgabe gemacht haben. Für diesen Kreis wurde die Broschüre erstellt, die für die Arbeit eine Orientierung geben soll.

Sicher haben Sie gehört, dass durch die Föderalismusreform für das Heimrecht eine neue Situation entstanden ist. Die Gesetzgebungskompetenz für diesen Bereich ist vom Bund auf die Länder übertragen worden.

Wir stehen damit vor der Aufgabe, für unser Bundesland ein eigenes Heimrecht zu schaffen. Dabei ist es uns wichtig, möglichst viel Übereinstimmung mit anderen Ländern zu erreichen. Wir können aber auch hier und da eigene Akzente setzen.

In eine künftige bremische Heimmitwirkungsverordnung möchten wir die Erfahrungen aus Ihrer praktischen Tätigkeit einfließen lassen.

Im Namen der Bewohnerinnen und Bewohnern der Heime in Bremen und Bremerhaven danke ich Ihnen für Ihr Engagement und wünsche Ihnen weiter viel Erfolg bei dieser wertvollen Arbeit.

Ihre



Ingelore Rosenkötter

Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Einleitung

Heimbeirat - was ist das eigentlich? Die meisten Menschen kennen einen Betriebsrat oder einen Personalrat. Aber was verbirgt sich hinter einem Heimbeirat?

Interessenvertretung

Der Heimbeirat ist die Interessenvertretung der HeimbewohnerInnen gegenüber der Heimleitung und dem Heimträger und stärkt die Wahrnehmung der demokratischen Rechte der HeimbewohnerInnen. HeimbewohnerInnen und Angehörige fühlen sich oft vom Heimträger abhängig und haben Angst, Kritik oder Verbesserungsvorschläge zu äußern. Hier sollen sie vom Heimbeirat ermutigt werden.

Selbstbestimmung

Heimträger und Betreuungskräfte prägen wesentlich die Atmosphäre in einem Heim. Von BewohnerInnen und Bewohnern wird das oft als „fremdbestimmt“ empfunden. Eine der Aufgaben des Heimbeirates ist es, die Vorstellungen der BewohnerInnen und Bewohnern in die Gestaltung des Heimlebens einzubringen. Damit trägt der Heimbeirat zur Selbstbestimmung der BewohnerInnen und Bewohnern bei.

Verbraucherschutz

HeimbewohnerInnen und –bewohner begeben sich mit dem Einzug in ein Heim als Verbraucher in eine besonders umfassende Abhängigkeit. Mit dem Heimvertrag regeln sie nicht nur irgendein Konsumgeschäft, sondern einen großen Teil ihrer Lebensumstände. Oft haben sie dabei krankheitsbedingt weniger Kraft zur Vertretung ihrer Interessen. Sie brauchen daher einen besonderen Verbraucherschutz, der u.a. durch den Heimbeirat gefördert werden soll.

In vielen Heimen kann der Heimbeirat seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen. Die Gründe hierfür liegen in dem hohen Alter der BewohnerInnen sowie in der zunehmenden Pflegebedürftigkeit.

Gleichzeitig weisen die Gesetzgebung, das novellierte Heimgesetz und die im Jahr 2002 novellierte Heimmitwirkungsverordnung, den Heimbeiräten eine erweiterte Mitwirkung zu. Heimbeiräte sollen nun beispielsweise auch in Fragen der Qualitätssicherung oder der Erhöhung des Heimentgelts mitwirken. Die neuen Regelungen ermöglichen weiterhin, dass sich neben HeimbewohnerInnen auch Personen, die nicht im Heim leben (Angehörige, Ehrenamtliche des Heimes, Seniorenräte), als reguläre Mitglieder des Heimbeirats wählen lassen können, während bislang nur eine beratende Tätigkeit externer Personen möglich war.

Auch vor diesem neuen gesetzlichen Hintergrund sollte es weiterhin das Ziel bleiben, die Heimmitwirkung durch Personen sicherzustellen, die selbst im Heim leben, denn diese wissen am besten um die Wünsche und Bedürfnisse der BewohnerInnen. Ist es jedoch nicht mehr möglich, einen funktionsfähigen Heimbeirat aus HeimbewohnerInnen zusammenzustellen, so wird die Unterstützung der Heimbeiräte durch externe Personen notwendig.

Unterstützung des Heimbeirats - heute wichtiger denn je

Das novellierte Heimgesetz und die novellierte Heimmitwirkungsverordnung räumen den Heimbeiräten umfassende Mitwirkungsmöglichkeiten ein. Vor dem Hintergrund, dass der Anteil an hochaltrigen und pflegebedürftigen BewohnerInnen zustimmt, ist es jedoch fraglich, ob diese neuen erweiterten Rechte von den HeimbewohnerInnen selbst wahrgenommen werden können.

Wie bereits dargelegt, können **externe Personen** den Heimbeirat beratend unterstützen oder als gewähltes Mitglied – und damit stimmberechtigt – tätig sein.

Dabei handelt es sich um eine ehrenamtliche, d. h. unentgeltliche Aufgabe, die von verschiedenen Personengruppen ausgeführt werden kann. Einige Personengruppen bieten sich jedoch hierbei besonders an. So dürften z. B. Angehörige oder gesetzliche Betreuer ein besonderes Interesse an der Aufgabe haben und sich auch in besonderer Weise eignen, da sie in den meisten Fällen Einblick in die Bedürfnisse der HeimbewohnerInnen haben. Dies gilt auch für Personen, die ohnehin ehrenamtlich im Heim tätig sind. Für diesen Personenkreis bedeutet die Unterstützung des Heimbeirats eine weitere Möglichkeit, sich für die HeimbewohnerInnen zu engagieren. Mitglieder örtlicher Seniorenvertretungen stellen schon gemäß ihrer Aufgabe die Interessenvertretung der älteren Menschen dar und können als solche völlig unabhängig von Einrichtungen und Trägern agieren.

Im Folgenden sind einige Eigenschaften und Fähigkeiten benannt, welche eine Mitarbeit wie auch eine beratende Tätigkeit im Heimbeirat erleichtern.

Das sollten Sie mitbringen - hilfreiche Voraussetzungen

Wenn Sie externes Mitglied des Heimbeirats oder auch in beratender Funktion tätig sind, haben Sie überwiegend mit alten, pflegebedürftigen Menschen zu tun. Sie sollten also **Interesse am Umgang mit alten Menschen** oder **mit Menschen mit Behinderung** mitbringen. Hilfreich ist, wenn Sie schon Erfahrungen im Umgang mit alten Menschen sammeln konnten und Freude an dieser Tätigkeit haben.

Es ist auch möglich, dass Mitglieder von Heimbeiräten körperliche oder geistige Defizite haben, wie z. B. Schwerhörigkeit oder leichte Desorientierung. Gerade in diesen Fällen benötigen Sie bei der Arbeit mit den Heimbeiräten viel **Geduld** und **Einfühlungsvermögen**.

Sie werden sich jedoch nicht nur mit den Mitgliedern der Heimbeiräte und den HeimbewohnerInnen, sondern auch mit der Heimleitung und ggf. mit dem Heimträger besprechen und auseinandersetzen müssen. Um hier im Sinne der BewohnerInnen etwas erreichen zu können, sollten Sie über ein gewisses **Durchsetzungsvermögen** verfügen, mit den Strukturen im Heim vertraut sein, sowie Grundkenntnisse über die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen haben.

Neben einer allgemeinen **Kenntnis der Situation in Heimen** und des Umgangs mit BewohnerInnen ist es wichtig, das spezielle Heim, in dem Sie tätig werden, kennen zu lernen, da die Strukturen, Gegebenheiten und

Gebräuche in jedem Heim verschieden sind. Mit der einzelnen Einrichtung können Sie sich durch häufige Besuche vertraut machen. Hierzu benötigen Sie, nicht zuletzt, ausreichend **Zeit**, um auch mal außerhalb der Heimbeiratssitzungen Kontakte im Heim wahrnehmen zu können.

Gemeinsam geht's leichter – Informationen, Schulung und Kontakte

Bei Ihrer Tätigkeit im Heimbeirat sind Sie nicht auf sich allein gestellt: Vor dem Hintergrund der Veränderung gesetzlicher Regelungen und der erweiterten Mitwirkungsfunktion wird diese Aufgabe in ganz Deutschland zunehmende Bedeutung gewinnen.

Sie können dabei auf Erfahrungen zurückgreifen, die Sie in dem vorliegenden Leitfaden, aber auch in der in Bremen geschaffenen Internetseite www.heimmitwirkung.de finden. Auch die **Seniorenvertretung** und **Heimaufsicht** stehen Ihnen als **Ansprechpartner** bezüglich der Heimmitwirkung zur Verfügung.

Die Heimaufsicht führt regelmäßig Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche in der Heimmitwirkung durch und bietet Gelegenheiten für einen Erfahrungsaustausch untereinander an.

Einige **Informationen**, die Sie zur Ausübung der Tätigkeit benötigen, haben **wir im Anhang dieses Leitfadens** für Sie zusammengestellt:

- Eine erste Übersicht über die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen im Heim bietet Ihnen die Übersicht im Anhang (Anhang I).
- Weiterhin finden Sie im Anhang eine Zusammenstellung von Begriffen, die bei jeder Tätigkeit im Heim und mit Seniorinnen und Senioren auftauchen (Anhang II). Die Begriffe sind kurz und verständlich erklärt. Viele Begriffe sind sicherlich bekannt, andere können hier nachgeschlagen werden.

- Die gesetzlichen Grundlagen der Heimmitwirkung (Heimgesetz und Heimmitwirkungsverordnung) erhalten Sie separat auf Nachfrage sofort von Ihrer Heimaufsichtsbehörde
- Um mit der Heimaufsichtsbehörde Kontakt aufnehmen zu können, finden Sie im Anhang die Adressliste.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine Broschüre zur Arbeit des Heimbeirats ("Der Heimbeirat") ausgearbeitet, in der Informationen und Handreichungen zur Arbeit des Heimbeirats dargestellt werden. Eine weitere für das Thema wichtige Broschüre „Ihre Rechte als Heimbewohner“ liegt auch in überarbeiteter Form vor.

Beide Broschüren können bestellt werden bei:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Broschürenstelle, Postfach, 53107 Bonn; Tel. 0180-5329329; Fax 0228-93042152 oder bei www.bmfsfj.de.

Sie sind aber in der Regel auch bei der Heimaufsichtsbehörde zu bekommen.

Gut Ding will Weile haben - Vorarbeiten für eine beratende Funktion im Heimbeirat

Als Einstieg in Ihre Tätigkeit ist es vor allem dann, wenn Sie bislang noch keine oder wenige Kontakte zu einem Heim hatten, empfehlenswert, zunächst in beratender Funktion des Heimbeirats tätig zu werden. So können Sie sich in die Aufgabe einarbeiten, Kontakte knüpfen, Vertrauen schaffen und bekannt werden.

Wenn Sie in beratender Funktion im Heimbeirat tätig werden wollen, sollten Sie zunächst Kontakte zu Personen knüpfen, die schon Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt haben. Ihre Seniorenvertretung und die Heimaufsicht stehen Ihnen hier als Ansprechpartner zur Verfügung.

Über die Heimaufsicht erfahren Sie auch, **bei welchen Heimen Bedarf an externer Unterstützung besteht** und ob im Umkreis spezielle Schulungen für die Tätigkeit angeboten werden.

Wenn Sie über Ihre Aufgaben und Möglichkeiten als Unterstützerin oder Unterstützer des Heimbeirats im Bilde sind, sollten Sie auf das für Sie "passende" Heim zugehen, das Ihnen in der Regel über die Heimaufsicht vermittelt wird. Beachten Sie bei der Auswahl der Einrichtung auch praktische Aspekte, wie z. B. die räumliche Entfernung zu Ihrem Wohnort.

Bevor Sie sich für ein Engagement in einem Heim entscheiden, können Sie auch durch Besuche erst einmal feststellen, ob das Haus „zu Ihnen passt“.

Vielleicht führen Sie auch einfach zum Kennenlernen ein unverbindliches Gespräch mit der Heimleitung oder mit Bewohnern.

Es gibt ehrenamtliche Unterstützer, die lieber in Heimen der Altenhilfe tätig sind, andere setzen sich lieber in Heimen für Menschen mit Behinderungen für die Interessen der Bewohner und Bewohnerinnen ein.

Wenn Sie sich für die Tätigkeit in einer Einrichtung interessieren, ist es wichtig, zunächst mit der **Heimleitung** Kontakt aufzunehmen, um Verständnis für Ihre Tätigkeit zu erreichen. Das Gelingen Ihres Vorhabens hängt u. a. davon ab, dass die Heimleitung Ihnen aufgeschlossen gegenübersteht und Ihre Mitarbeit befürwortet. Es ist also sinnvoll, Ihr Vorhaben, Ihre Rolle und die Aufgaben, die Sie wahrnehmen wollen, genau zu schildern. Auch hierbei kann Ihnen die Heimaufsicht behilflich sein.

Ferner sollten Sie, wenn Sie bislang noch nicht bekannt sind, **Kontakt zum Heimbeirat** aufnehmen und sich dem Heimbeirat vorstellen. Legen Sie auch hier dar, wie Sie sich Ihre Tätigkeit vorstellen und sprechen Sie mit dem Heimbeirat über die Funktionen, die Sie und die Heimbeiratsmitglieder übernehmen könnten. Es ist wichtig, im Vorfeld Ihrer Tätigkeit das Vertrauen der Mitglieder des Heimbeirates zu gewinnen, um den Boden für eine gute Zusammenarbeit zu bereiten. Sie sollten hier auch darauf hinweisen, dass Sie schon kraft Gesetz an die Schweigepflicht gebunden sind (§ 10 Abs. 1 HeimG und § 24 HeimmwV) und daher nichts von dem weitergeben werden, was Sie im Heimbeirat hören. Die formale Unterzeichnung einer Erklärung zur Schweigepflicht ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben überflüssig, kann aber das Vertrauen fördern.

Um im Heimbeirat in beratender Funktion tätig zu werden, ist ein entsprechender Beschluss des Heimbeirats nach §17 Abs. 5 HeimmwV notwendig.

Wenn der Heimbeirat Ihrer Unterstützung formal zugestimmt hat, können Sie mit Ihrer Tätigkeit beginnen. Zunächst ist es sinnvoll, nochmals ein Gespräch mit Heimleitung und Heimbeirat gemeinsam zu führen, in dem dargelegt wird, dass der Heimbeirat Ihre Unterstützung wünscht und in dem nochmals geklärt wird, welcher Aufgabenbereich den Beteiligten zukommt und welche Erwartungen bei den einzelnen Beteiligten bestehen. Beziehen Sie hier auch Personen mit ein, die u. U. bisher schon im Heimbeirat unterstützend tätig waren, z. B. den Sozialdienst der Einrichtung. Es ist hilfreich, möglichst konkret zu besprechen, wie Ihre Tätigkeit geplant ist, ob Sie z. B. Tätigkeiten übernehmen, die bisher von anderen Personen ausgeführt wurden, wie z. B. das Erstellen von Protokollen.

Um die Interessen der HeimbewohnerInnen vertreten zu können, müssen Sie mit diesen vertraut sein. Dies können Sie nur erreichen, wenn Sie kontinuierlichen **Kontakt** zu den **Heimbewohnerinnen** haben. Suchen Sie diesen also möglichst häufig bei persönlichen Besuchen, bei Veranstaltungen im Heim oder einfach durch Ihre Präsenz in den Wohnbereichen.

Eine wichtige Rolle für das Wohlergehen der Bewohnerinnen und Bewohner spielt natürlich das Betreuungspersonal eines Heimes. Darum sollten Sie auch zu den Betreuungskräften einen guten Kontakt pflegen.

Mitglied sein - Zuwahl in den Heimbeirat

Vor allem dann, wenn die Mitglieder des Heimbeirates auch mit Ihrer Beratung und Unterstützung nicht mehr dazu in der Lage sind, ihren gesetzlichen Aufgaben und Pflichten nachzukommen ist es sinnvoll, als externe Person selbst bei der Heimbeiratswahl zu kandidieren. Als gewähltes Mitglied können Sie die Interessen der anderen HeimbewohnerInnen wahrnehmen. Die regelmäßige Amtszeit für Heimbeiräte beträgt zwei Jahre. In dieser Zeit ist eine gegenüber der Beratungstätigkeit noch verstärkte Präsenz im Heim empfehlenswert. Gespräche mit Bewohnerinnen, Besuche und eine gute Portion Einfühlungsvermögen sind hierbei das A und O ihrer Arbeit.

Sollten Sie anstreben, sich als ordentliches Mitglied in den Heimbeirat wählen zu lassen, so gelten die Bestimmungen in den §§ 3 bis 11a HeimmwV. Nach § 5 der HeimmwV müssen Sie von den Wahlberechtigten, d. h. von den Bewohnerinnen, oder auch von Angehörigen oder der zuständigen Heimaufsichtsbehörde, für die Wahl vorgeschlagen werden. Hierzu ist wichtig, dass Sie im Heim und beim Heimbeirat bekannt sind. Daher ist eine vorherige beratende Tätigkeit im Heimbeirat oder eine andere ehrenamtliche Tätigkeit im Heim im Vorfeld der Wahl empfehlenswert. Sie können den Heimbeirat dann auch bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützen.

Nun kann es losgehen - Vorgehensweise

In der Regel trifft sich der Heimbeirat etwa alle vier bis sechs Wochen. Nehmen Sie zunächst einfach an den Sitzungen teil. Seien Sie sich bewusst, dass sie Gast bzw. neues Mitglied des Gremiums sind. Halten Sie sich daher zunächst eher zurück und versuchen Sie herauszufinden, welchen Unterstützungsbedarf die Mitglieder des Heimbeirates haben und was sie noch selbst tun können. Ziel Ihrer Arbeit sollte es sein, **dort zu helfen, wo der Heimbeirat selbst überfordert ist**, nicht Aufgaben zu übernehmen, die er auch noch selbst ausführen kann. Folgende Verhaltensweisen haben sich bewährt:

- Zuhören
- Nachfragen
- Nicht im Vorfeld werten
- Nicht belehren
- keine Erwartungshaltung einbringen.

Erfahrungsgemäß sind die Mitglieder des Heimbeirates nach etwa einer bis anderthalb Stunden erschöpft. Planen Sie daher eher mehrere Sitzungen als längere Sitzungen ein, falls großer Gesprächsbedarf besteht.

Gesetzlich ist geregelt, dass die **Teilnahme der Heimleitung an Heimbeiratssitzungen** nur erforderlich ist, wenn sie vom Heimbeirat eingeladen wird. In vielen Einrichtungen hat es sich aber so eingebürgert, dass die Heimleitung oder der Sozialdienst an den Sitzungen des Heimbeirates teilnimmt und diese auch organisiert. Es ist ratsam, dass sich der Heimbeirat auch alleine trifft und besprechen kann, da sich die Mitglieder des Heimbeirates so oft offener äußern. Ermöglichen Sie daher solche Sitzungen, ohne die Beziehung zwischen Heimleitung und

Heimbeirat zu gefährden. Falls die Heimleitung routinemäßig an den Sitzungen teilnimmt, hat es sich bewährt, sich vor der Sitzung mit der Heimleitung einen gewissen Zeitraum (ca. ½ Stunde) im Heimbeirat intern, also ohne die Heimleitung, zu beraten.

In § 21 der Heimmitwirkungsverordnung ist geregelt, dass der Heimbeirat von der Einrichtung die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Hilfen erhalten muss. Vor allem ist ein entsprechender Raum zur Verfügung zu stellen. Günstig ist hier ein **ruhiger, abgetrennter Sitzungsraum**. So können auch vertrauliche Themen offen beraten werden. Oft haben die HeimbeirätInnen auch Hörprobleme, so dass eine Geräuschkulisse störend wirkt. Bitte sorgen Sie in Abstimmung mit der Heimleitung hierfür, falls ein solcher Raum nicht ohnehin zur Verfügung steht. Ein **ansprechender Rahmen** (z. B. auch Getränke, Kaffee und Kuchen) wirkt förderlich auf das Sitzungsklima. Eine weitere wichtige Hilfe zur Heimbeiratstätigkeit, die die Einrichtung nach § 21 HeimmwV bereitstellen muss, ist die Möglichkeit zum Fotokopieren von Schriftstücken.

Im Folgenden sind einige Möglichkeiten aufgezeigt, wie Sie konkret im Heimbeirat mitwirken können:

- Sie können dem Heimbeirat helfen, die **Heimbeiratssitzungen vor- und nachzubereiten**. Insbesondere sind viele Heimbeiräte dankbar für Unterstützung beim Erstellen von Schriftstücken, wie z. B. einer schriftlichen Einladung, einer Tagesordnung oder dem Führen von Sitzungsprotokollen. Als Anregung und Hilfestellung stellt Ihnen die Heimaufsicht entsprechende Vordrucke zur Verfügung. Zur Vorbereitung der Heimbeiratssitzung kann es auch gehören, die Mitglieder des Heimbeirats zur Teilnahme an der Sitzung zu mo-

tivieren bzw. sich darum zu kümmern, dass die Mitglieder des Heimbeirats an den Sitzungen teilnehmen können.

Die Nachbereitung der Heimbeiratssitzung kann auch die Hilfestellung bei der Umsetzung gefasster Beschlüsse bedeuten. Falls beispielsweise vereinbart wurde, zu bestimmten Themen mit der Heimleitung oder mit anderen VertreterInnen der Einrichtung Rücksprache zu halten, so können Sie anbieten, dies ggf. gemeinsam mit Heimbeiratsmitgliedern zu übernehmen. Auch die Umsetzung von Anforderungen des Heimbeirats an die Einrichtung kann von Ihnen überprüft werden. Sie tragen so dazu bei, dass den Beschlüssen des Heimbeirats auch Taten folgen.

- Wie bei jeder Sitzung ist auch bei der Heimbeiratssitzung eine gewisse **Struktur der Sitzungen** für zielgerichtetes Arbeiten hilfreich. Überlassen Sie die Begrüßung und die Beendigung der Sitzung gegebenenfalls der/dem Vorsitzenden des Heimbeirats. Es ist jedoch u. U. hilfreich, wenn Sie eine gewisse **Moderationsfunktion** (bzw. Versammlungsleitung) übernehmen. Sie können beispielsweise mitverfolgen, ob alle Themen, die auf der Tagesordnung aufgeführt sind, auch abschließend behandelt werden und ggf. daran erinnern, um die Diskussion wieder "auf den Punkt" zu bringen. Sie können auch helfen, Themen zu verfolgen, indem Sie immer wieder nachhaken. Dies gilt insbesondere für das Verfolgen von Themen über mehrere Sitzungen hinweg. Als Unterstützer bzw. Unterstützerin von außen oder als neues Heimbeiratsmitglied, das nicht im Heim lebt, haben Sie vielleicht den Vorteil, die Dinge von außen zu betrachten, was die Diskussion bereichern kann.

Oft sehen die Mitglieder der Heimbeiräte die Situation im Heim auch stark aus ihrer eigenen Perspektive, ohne die Sichtweise der anderen BewohnerInnen genügend einzubeziehen. In diesem Fall ist es hilfreich, wenn Sie die Heimbeiräte dazu anregen, sich mit den Anliegen und Problemen der anderen HeimbewohnerInnen zu befassen, beispielsweise durch Gespräche oder Besuche bei anderen BewohnerInnen. Gerade Heimbeiräte aus dem Altenheimbereich oder aus dem Betreuten Wohnen, haben oft wenig Kontakt zu den BewohnerInnen des Pflegeheims einer Einrichtung. Ermutigen Sie dazu, diesen Kontakt zu suchen. So kann der Heimbeirat auch die Interessen von stark pflegebedürftigen BewohnerInnen vertreten.

- Problematisch bei der Interessenvertretung durch den Heimbeirat kann es sein, dass die älteren Menschen es nicht gewohnt sind, ihre Anliegen und auch ihre Kritik zu äußern und vor der Heimleitung zu vertreten. Hinzu kommt das Abhängigkeitsverhältnis, in dem die Mitglieder der Heimbeiräte als BewohnerInnen der Einrichtung stehen. Es ist daher wichtig, die **Heimbeiräte** dazu zu **ermutigen**, ihre **Gedanken, auch Kritik**, in der Diskussion im Heimbeirat zu **äußern**. Stärken Sie die Heimbeiräte in ihrer Rolle.
- Sie können auch eigene **Vorschläge und Ideen** in die Diskussion des Heimbeirats einbringen. Erfahrungsgemäß wird die Diskussion so bereichert.
- Weiterhin kann die Diskussion des Heimbeirats dadurch bereichert werden, dass die Heimbeiratsmitglieder zu einzelnen Themen **sach- und fachkundige Personen hinzuziehen** bzw. zur Heimbeiratssitzung einladen. Ermutigen Sie die Heimbeirats-

mitglieder hierzu und knüpfen Sie ggf. Kontakte zu entsprechenden Personen.

- Wichtig ist es auch, dass Sie den Heimbeiräten **Hilfestellung bei Formalien** wie dem Erstellen eines jährlichen Tätigkeitsberichts, der Organisation einer jährlichen Bewohnerversammlung (vgl. § 29 HeimmwV) oder der Vorbereitung einer Heimbeiratswahl (vgl. §§ 1 bis 11 a HeimmwV) geben. Diese Aufgaben sind für die Heimbeiräte in vielen Fällen allein nur schwer zu bewerkstelligen sind.

Dies gilt auch für die Wahrnehmung der neuen gesetzlichen Möglichkeiten des Heimbeirats, z. B. bzgl. der Beteiligung an der Qualitätssicherung der Einrichtung oder der schriftlichen Stellungnahme bei Vergütungsverhandlungen (vgl. § 29 HeimmwV und § 10 HeimG).

Ein erster Schritt hierzu ist es, dass Sie den Heimbeirat in leicht verständlicher Form über seine Aufgaben und über die bestehenden gesetzlichen Regelungen informieren. (Sie können auch anbieten, zu anderen wichtigen Themen Informationen einzuholen, denn auch dies ist für die Heimbeiratsmitglieder oft nicht einfach, v. a. wenn kein Zugang zu modernen Medien besteht oder die Heimbeiratsmitglieder Probleme beim Umgang damit haben)

- Die Bekanntheit des Heimbeirats und seiner Aufgaben bei den HeimbewohnerInnen lässt erfahrungsgemäß in vielen Heimen zu wünschen übrig. Ermutigen Sie den Heimbeirat daher, **sich bei den Bewohnerinnen bekannt** zu machen, beispielsweise dadurch, dass sich der Heimbeirat bei neuen BewohnerInnen persönlich vorstellt, oder durch eine allgemeine Vorstellung, z. B. beim Nachmittagskaffee. Dies gilt insbesondere

für neu gewählte Heimbeiräte. Eine gute Möglichkeit, den Heimbeirat bekannt zu machen, ist auch ein Aushang mit Fotos, Namen und Erreichbarkeit der einzelnen Heimbeiratsmitglieder in einem öffentlichen Bereich der Einrichtung, denn oft ist den Bewohnerinnen nicht klar, welche Personen sich hinter dem "Heimbeirat" verbergen. Und nur wenn dies klar ist, können sich die BewohnerInnen mit ihren Anliegen an die Heimbeiratsmitglieder wenden. Auch ein ansprechender Artikel in der Heimzeitung kann zur Bekanntheit beitragen.

- Denken Sie auch daran, sich dem Betreuungspersonal vorzustellen. Eine gute Beziehung und ein vertrauensvoller Umgang mit dem Personal kann manche Tür öffnen und helfen, kleine Probleme abzubauen oder gar nicht entstehen zu lassen.

Pflegepersonal

Für die Arbeit mit und in Heimbeiräten, die noch dabei sind, eine strukturierte Arbeit zu entwickeln, weisen wir hier noch einmal auf die „Checkliste“ hin, die Sie im Anhang III dieser Broschüre finden.

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Heimbeirats

„Das ist ja viel zu kompliziert – davon lasse ich lieber gleich die Finger!“

Diese und ähnliche Reaktionen hören wir manchmal, wenn Heimbeiräte oder Heimfürsprecher sich die im Gesetz beschriebenen Rechte und Pflichten ansehen.

Doch keine Angst:

letzten Endes entscheiden Heimbeiräte und Heimfürsprecher/innen selbst und in Absprache mit den Bewohner/innen, wie gründlich sie ihre Aufgabe verstehen. Und es kommt auch darauf an, wie es mit dem Vertrauensverhältnis zu dem Heimträger aussieht – so kann man bei bestimmten Dingen mehr oder weniger nachfragen.

Das Gesetz hat viele Möglichkeiten vorgesehen, um da, wo es nötig ist und der Heimbeirat sich gründlicher am Geschehen beteiligen will, er auch entsprechende Rechte hat.

Und schließlich:

wenn ein Heimbeirat oder eine Heimfürsprecherin mal mit seinem Latein am Ende ist, kann er immer Sachverständige hinzuziehen oder auch die Heimaufsicht ansprechen.

Wie sieht es nun also mit den Rechten und Pflichten aus:

Der **Heimbeirat** hat als Organ der Interessenvertretung der HeimbewohnerInnen gewisse gesetzlich festgelegte Aufgaben, Rechte und Pflichten. Grundsätzlich hat der Heimbeirat ein **Mitwirkungsrecht**, jedoch kein **Mitbestimmungsrecht**. Das bedeutet, dass die Heimleitung verpflichtet ist, zu bestimmten Themen die Stellungnahme des Heimbeirats einzuholen. Die Entscheidung der Heimleitung kann der Heimbeirat jedoch nur indirekt über seine Stellungnahme beeinflussen. Der Heimbeirat kann nicht mitentscheiden.

Die genauen **Aufgaben**, die **Rechte** und die **Arbeitsweise des Heimbeirats** sind im **Heimgesetz** (HeimG) und in der dazugehörigen **Heimmitwirkungsverordnung** (HeimwV) geregelt. Beide Rechtsgrundlagen wurden in den Jahren 2001 und 2002 überarbeitet. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber die Rechte des Heimbeirats ausgeweitet.

In § 29 HeimwV werden dem Heimbeirat folgende **Aufgaben** zugeordnet:

1. Maßnahmen des Heimbetriebes, die den Bewohnerinnen oder Bewohnern des Heims dienen, bei der Leitung oder dem Träger zu beantragen,
2. Anregungen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit der Leitung oder in besonderen Fällen mit dem Träger auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. die Eingliederung der Bewohnerinnen und Bewohner in dem Heim zu fördern,

4. bei Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 30, 31 der Heimmitwirkungsverordnung mitzuwirken,
5. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bestellen (§ 6 der Heimmitwirkungsverordnung),
6. eine Bewohnerversammlung durchzuführen und den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Tätigkeitsbericht zu erstatten (§ 20 der Heimmitwirkungsverordnung),
7. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung,
8. Mitwirkung nach § 7 Abs. 4 des Heimgesetzes an den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie an den Vergütungsvereinbarungen und nach § 7 Abs. 5 des Heimgesetzes an den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

In § 30 steht geschrieben, bei welchen Aspekten des Heimbetriebs dem Heimbeirat Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden muss:

1. Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohnerinnen und Bewohner und der Heimordnung
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen
3. Änderung der Entgelte des Heims
4. Planung oder Durchführung von Veranstaltungen
5. Alltags- und Freizeitgestaltung
6. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung
7. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Heimbetriebes
8. Zusammenschluss mit einem anderen Heim

9. Änderung der Art und des Zweckes des Heims oder seiner Teile
10. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen des Heims
11. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung
12. Mitwirkung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes an den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie an den Vergütungsvereinbarungen und nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes an den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

Die wichtigsten Aufgaben, bzw. diejenigen, die im Alltag der Heimbeiratsarbeit am häufigsten vorkommen, sind in der „Checkliste für Heimbeiräte“ (Anhang III) zusammengefasst.

Nach § 4 Abs. 1 HeimmwV ist die **Größe des Heimbeirats** geregelt. Sie richtet sich nach der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohnern des Heims:

Der Heimbeirat besteht in Heimen mit in der Regel

- bis 50 Bewohnerinnen und Bewohnern aus drei Mitgliedern
- 51 bis 150 Bewohnerinnen und Bewohnern aus fünf Mitgliedern
- 151 bis 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus sieben Mitgliedern
- über 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus neun Mitgliedern.

Nach der Heimmitwirkungsverordnung sind auch externe Personen als Heimbeiräte wählbar. Die Anzahl dieser Personen ist in § 4 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung geregelt:

Die Zahl der gewählten Personen, die nicht im Heim wohnen, darf in Heimen mit in der Regel

- bis 50 Bewohnerinnen und Bewohnern
höchstens ein Mitglied
- 51 bis 150 Bewohnerinnen und Bewohnern
höchstens zwei Mitglieder
- 151 bis 250 Bewohnerinnen und Bewohnern
höchstens drei Mitglieder
- über 250 Bewohnerinnen und Bewohnern höchstens vier Mitglieder

betragen.

Ferner kann der Heimbeirat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben externe Personen hinzuziehen (§ 17 HeimmwV). Diese Personen sind dann nicht stimmberechtigt, sondern nehmen beratend und unterstützend an den Sitzungen des Heimbeirats teil. Sowohl gewählte Mitglieder des Heimbeirats als auch externe Unterstützer sind bei der Ausführung ihrer Aufgabe kraft Gesetzes an die **Schweigepflicht** gebunden (§ 24 HeimmwV, § 10 Abs. 1 HeimG).

Grundsätzlich ergeben sich aus den Regelungen in der Heimmitwirkungsverordnung verschiedene **Möglichkeiten der Mitwirkung**, die nachfolgend kurz skizziert sind:

- a) Der Heimbeirat füllt seine Rolle selbständig, d. h. ohne Unterstützung von externen Personen aus (vgl. § 3 und § 4 sowie § 10 HeimG).
- b) Der Heimbeirat wird von externen Personen unterstützt, diese sind jedoch nicht Mitglied im Heimbeirat (vgl. § 17, 5 HeimmwV sowie § 10 HeimG).
- c) Der Heimbeirat wird von externen Personen unterstützt, diese sind jedoch als reguläre Mitglieder in den Heimbeirat gewählt und verfügen über dieselben Kompetenzen wie die Heimbeiratsmitglieder, die im Heim leben (vgl. § 3 und § 4 sowie § 10 HeimG).
- d) Es war in der Einrichtung nicht mehr möglich, einen funktionsfähigen Heimbeirat wählen zu lassen. Daher wurden ein oder mehrere Heimfürsprecher von der heimaufsicht bestellt (vgl. § 25 bis § 28 HeimmwV sowie § 10 HeimG).

Die relevanten Bestimmungen im Heimgesetz sowie die Heimmitwirkungsverordnung stellen den rechtlichen Rahmen der Arbeit des Heimbeirats dar und sollten daher jeder Person, die den Heimbeirat unterstützen oder die selbst Mitglied werden möchte, in groben Zügen präsent sein.

Aller Anfang ist schwer – Schwierigkeiten und Erfolgserlebnisse

Die Tätigkeit als UnterstützerIn bzw. als Mitglied im Heimbeirat ist interessant und anspruchsvoll. Und wie bei jeder anspruchsvollen Aufgabe können Ihnen auch hier Schwierigkeiten begegnen. Um Sie auf diese Situationen vorzubereiten, werden im Folgenden einige der möglichen Schwierigkeiten benannt und Vorschläge gemacht, wie Sie mit den Problemen umgehen können.

- Sie geraten als UnterstützerIn oder als externes Mitglied leicht in eine **dominierende Rolle**, dies gilt z.B. bei Heimbeiratsmitgliedern, die sehr in ihren Fähigkeiten eingeschränkt sind. (z. B. bei Demenz). Hier ist kritische Reflexion der eigenen Arbeit gefordert. Leitfragen können hierbei sein:
 - Wie verlaufen die Sitzungen? Wer redet am meisten? Kommen die im Heim wohnenden Heimbeiräte zum Zuge?
 - Wenn ich dominiere, vertrete ich wirklich die Interessen der BewohnerInnen? Woher weiß ich über diese Bescheid? Habe ich genügend Kontakt zu BewohnerInnen?
 - Wie kann ich mir eine Rückmeldung über meine Arbeitsweise von den anderen Heimbeiratsmitgliedern verschaffen?

Bei der Heimaufsicht erhalten Sie mit den Vordrucken auch ein Dokumentationsblatt, das Ihnen die Reflexion Ihrer Arbeit erleichtern kann. Wenn Sie die dort aufge-

listeten Fragen kontinuierlich nach jeder Sitzung beantworten, können Sie aus dem Verlauf dieser Protokolle erkennen, ob Ihre Teilnahme die Sitzungen verändert hat und wie sich die Rollen der Beteiligten verändern. Auch als gewähltes Mitglied sollten sie darauf achten, die Sitzungen nicht zu sehr zu dominieren.

- Die **Heimbeiräte** können **resigniert** sein und die Situation im Heim als unveränderlich sehen. Möglicherweise wird dann mehr geklagt als konstruktiv diskutiert. Hier ist Ihr Motivationstalent gefragt:
 - Weisen Sie auf die wichtige Rolle des Heimbeirats und auf die Pflichten seiner Mitglieder hin.
 - Weisen Sie darauf hin, dass die BewohnerInnen bei der Wahl Vertrauen in eben diese Heimbeiräte gesetzt haben und darauf, dass gerade die schwächsten BewohnerInnen, die keine Angehörigen haben, eine Interessenvertretung dringend benötigen.
- In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die **Heimleitung** gegenüber Personen von außen, die im Heim tätig werden wollen, zunächst etwas **skeptisch** ist.
 - Versuchen Sie von Beginn ihrer Tätigkeit an Verständnis für Ihre Mitwirkung zu erreichen, auch indem Sie Aspekte Ihrer Arbeit aufzeigen, die für die Einrichtung positiv und entlastend sind.

Bei allen Schwierigkeiten hat die **Arbeit** mit dem Heimbeirat natürlich auch **schöne und bereichernde Seiten**. Dies gilt vor allem dann, wenn Sie als externe Unterstützung oder externes Mitglied die Erfolge Ihrer Arbeit sehen.

Mögliche **Erfolge** können sein:

- Die Qualität der Diskussion im Heimbeirat nimmt zu, daher bekommen die Vorschläge des Heimbeirats gegenüber der Heimleitung auch mehr Gewicht.
- Das Selbstbewusstsein der Heimbeiräte nimmt zu.
- Die Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohnern wird gestärkt.
- Sie werden als externe Beraterin oder externer Berater oder als externes Mitglied des Heimbeirats wertgeschätzt und erleben dadurch eine auch für Sie befriedigende Tätigkeit.

Anhang

- I. Strukturen im Heim - ein Überblick
- II. Wichtige Stichworte, kurz erklärt
- III. Checkliste für Heimbeiräte

I. Strukturen im Heim – ein Überblick

Ein Alten- oder Pflegeheim ist eine Institution, die bestimmte Strukturen aufweist, mit denen man vertraut sein sollte, um die richtigen Ansprechpartner für seine Anliegen zu finden. Grundsätzlich findet man in der Praxis unterschiedliche Strukturen vor. Nachfolgend wird ein mögliches Strukturmodell eines Alten- und Pflegeheims kurz dargestellt, das in der Praxis häufig anzutreffen ist.

- Jedes Alten- bzw. Pflegeheim hat einen **Rechtsträger**. Bei privaten Heimen handelt es sich hierbei um den Besitzer der Einrichtung, der auch der Ansprechpartner auf Trägerebene ist. Es gibt aber auch freigemeinnützige Träger wie z. B. Kirchen, Wohlfahrtsverbände oder gemeinnützige Vereine. Ihr Ansprechpartner auf Trägerebene ist in diesem Fall der erste Vorsitzende oder die Geschäftsführung des Vereins bzw. des Verbandes.
- Für die Führung und Organisation des Heims setzt der Heimträger eine **Heimleitung** ein. Sie steht zum Träger in einem Angestelltenverhältnis und sorgt dafür, dass der Heimbetrieb funktioniert. Die Heimleitung ist auch Ansprechpartner für den Heimbeirat.
- In der Regel sind der Heimleitung die **Pflegedienstleitung** und die **Hauswirtschaftsleitung** direkt unterstellt. Während die Pflegedienstleitung Vorgesetzte des Pflegepersonals ist, leitet die Hauswirtschaftsleitung die hauswirtschaftlichen MitarbeiterInnen. Hierzu gehört z. B. das Küchenpersonal, ggf. das Reinigungspersonal und die hauswirtschaftlichen Mitarbeiterinnen in den Wohnbereichen.

- Das **Pflegepersonal** ist für die Behandlungspflege und Grundpflege, sowie teilweise für die soziale Betreuung der Bewohnerinnen zuständig. Das Heim ist verpflichtet, in der Regel 50 % Fachkräfte im Pflege- und Betreuungsdienst vorzuhalten. Daneben können auch angelernte Kräfte in der Pflege tätig sein.
- Die **Hauswirtschaftlichen MitarbeiterInnen** sind für die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten in der Einrichtung zuständig. Insbesondere sind hier die Zubereitung der Speisen, die Reinhaltung der Einrichtung sowie die Wäsche zu nennen. In manchen Einrichtungen ist die Reinigung der Räumlichkeiten oder die Wäsche aber auch an Fremdfirmen vergeben.
- Die Einrichtungen sind je nach Größe in mehrere **Stationen oder Wohnbereiche** untergliedert, in denen eine bestimmte Anzahl an BewohnerInnen lebt. Meist ist ein festes Team von Pflegekräften für einen Wohnbereich zuständig. In manchen Einrichtungen sind auch hauswirtschaftliche MitarbeiterInnen in den Wohnbereichen tätig.
- Einige Heime haben einen **Sozialdienst**. Er kümmert sich in der Regel um die sozialen Bedürfnisse der BewohnerInnen. Hierzu gehört die Sorge für ein gewisses Freizeitangebot, aber auch die Betreuung einzelner BewohnerInnen in persönlichen Belangen. Meist handelt es sich bei den MitarbeiterInnen des Sozialdiensts um ausgebildete SozialarbeiterInnen oder SozialpädagogInnen.
- Die **Verwaltung** der Einrichtung sorgt für alle Verwaltungsangelegenheiten (wie z. B. die Verwaltung der Barbeiträge, die Rechnungsstellung oder die Buchführung), sofern sie nicht auf der Trägerebene zentral wahrgenommen wird.

- Der **Technische Dienst** der Einrichtung sorgt für die Instandhaltung der Räumlichkeiten und der Hilfsmittel in der Einrichtung. Es handelt sich hier meist um den Hausmeister der Einrichtung, falls diese Aufgabe nicht an eine Fremdfirma vergeben worden ist. Der Hausmeister kann der Heimleitung oder der Hauswirtschaftsleitung unterstellt sein.

II. Wichtige Stichworte, kurz erklärt

Alzheimer Krankheit siehe Demenz

Aktivierende Pflege

Aktivierende Pflege ist eine Methode, die die Eigenständigkeit und Selbständigkeit der BewohnerIn sichert und fördert. Aktivierend zu pflegen bedeutet nicht für, sondern mit der Bewohnerin tätig zu werden. D.h. die BewohnerIn bleibt selbst verantwortlich, bestimmt das Pflegeziel und die Pflegemaßnahmen mit.

Barbetrag

BewohnerInnen, die ihren Heimaufenthalt nicht komplett mit ihrem eigenen Vermögen, sondern nur mit Unterstützung der Sozialhilfe bestreiten können, erhalten vom Sozialhilfeträger einen monatlichen Barbetrag. Dieser Betrag splittet sich noch einmal auf in einen Grundbetrag, den alle Berechtigten bekommen, und in einen Zusatzbetrag, der sich an der Höhe des früheren Einkommens und der Zahl der Kinder orientiert. Die Pflegeeinrichtung nimmt den Barbetrag vom Sozialhilfeträger entgegen, zahlt ihn an die BewohnerIn aus und/oder verwaltet kleinere Barbeträge im Auftrag der BewohnerIn.

Behandlungspflege (auch medizinische Behandlungspflege)

In der Alten- und Krankenpflege wird zwischen Grund- und Behandlungspflege unterschieden. Behandlungspflege ist eine medizinische Hilfeleistung, d. h.

sie dient zur Sicherung des ärztlichen Behandlungsziels. Dazu gehören beispielsweise das Setzen von Spritzen, die Versorgung von offenen Druckgeschwüren (Dekubitus), die Blasenkatheterversorgung oder ein Verbandswechsel. Behandlungspflege wird vom Arzt verordnet.

Betreuung nach dem Betreuungsgesetz/Rechtliche Betreuung

Seit dem 01.01.1992 gilt das Betreuungsgesetz. Es löste die gesetzlichen Bestimmungen zu Entmündigung, Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft ab. Menschen, die teilweise oder vollständig nicht (mehr) in der Lage sind ihre Belange selbst zu regeln, bekommen zu ihrer Unterstützung eine BetreuerIn nach dem Betreuungsgesetz. Die BetreuerIn wird vom Vormundschaftsgericht bestellt. Häufig übernehmen Angehörige, Verwandte oder gute Freunde die Betreuung. Der Pflegebedürftige/Betreute selbst kann (solange er "im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte" ist) im Rahmen einer Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung (siehe auch Stichwort 'Vorsorgevollmacht' weiter unten) bestimmen, wen er als BetreuerIn haben möchte. Dies ist dann für das Gericht bindend, es sei denn, es bestehen begründete Vorbehalte gegenüber dieser Person. Die BetreuerIn vertritt den Betroffenen nur in den Aufgabenbereichen, die ihm vom Gericht übertragen worden sind, wie z. B. in finanziellen Angelegenheiten. Weitere Aufgabenbereiche sind z. B. die Gesundheitsfürsorge und die Aufenthaltsbestimmung. Hier gelten besondere Vorschriften (siehe dazu auch Stichwort 'Freiheitsentziehende Maßnahmen' weiter unten).

Bewohnerversammlung

Zu den Aufgaben des Heimbeirats gehört es, mindestens einmal jährlich eine Bewohnerversammlung durchzuführen (vgl. §§ 20 und 29 HeimmwV). Im Rahmen der Bewohnerversammlung erstattet der Heimbeirat seinen Tätigkeitsbericht und stellt ihn zur Diskussion. An der Bewohnerversammlung können auf Wunsch der BewohnerInnen Personen ihres Vertrauens teilnehmen.

Biographieorientierung, -arbeit siehe Patientenorientierung

Dekubitus/Dekubitusprophylaxe

Bei länger bestehender Bettlägerigkeit und/oder körperlicher Unbeweglichkeit können sich Druckstellen an verschiedenen Körperstellen bilden, besonders in der Steißgegend, an den Fersen und bei sehr mageren Personen auch an den Stellen, die für lange Zeit aufliegen. Die Vorbeugung solcher Aufliegestellen ist eine wichtige Aufgabe der täglichen Pflege. Hierzu gehören sorgfältige Beobachtung, konsequente Durchführung druckentlastender Maßnahmen wie Lagerungswechsel, Aufforderung zur Bewegung.

Demenz /Alzheimer Krankheit

Medizinisch versteht man unter Demenz eine fortschreitende Erkrankung des Gehirns. Sie kann durch Durchblutungsstörungen, z. B. nach Schlaganfall auftreten. Weit mehr als die Hälfte aller Demenz-Kranken leiden unter der Alzheimer Krankheit, deren exakte Ursache immer noch unbekannt ist. Menschen, die an einer De-

menz/Alzheimer Krankheit erkrankt sind, leiden am Nachlassen ihrer geistigen Kraft und Fähigkeiten, sie vergessen und verlernen zunehmend wichtige Dinge wie Lesen, Schreiben, Namen von Familienangehörigen, auf die Toilette gehen usw.. Sie sind häufig orientierungslos, sowohl was die Zeit (Wochentag, Uhrzeit, Tag und Nacht) als auch den Ort, an dem sie sich aufhalten, betrifft. Auf die Umwelt, die sie aufgrund ihrer Krankheit nicht mehr verstehen, reagieren sie häufig mit Angst oder scheinbar unangemessenem Verhalten. Menschen, die an einer Demenz leiden, brauchen meist weniger körperliche Pflege als vielmehr in besonderem Maße persönliche Hilfe und Unterstützung und eine Umgebung, die ihnen ein würdiges Leben ermöglicht. Validation, Basale Stimulation, Milieuthherapie, Snoezelen sind Therapieformen oder -methoden u. a. für Menschen, die an Demenz erkrankt sind.

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Als freiheitsentziehende Maßnahmen gelten z. B. Bettgitter, Bauchgurt am Bett oder Stuhl, Anbinden von Armen und Beinen. Abschließen der Zimmer, verabreichte Medikamente, die nicht zur Heilung, sondern ausschließlich zur Ruhigstellung dienen, etc.. Diese Maßnahmen bedürfen einer richterlichen Genehmigung, sofern der Betroffene nicht mehr selbst einwilligen kann.

Geriatric

Unter Geriatric versteht man die Altersheilkunde. Die Geriatric befasst sich mit der Entstehung, der Vorbeugung, der Diagnose und der Behandlung von Krankheiten die vorwiegend im Alter auftreten. Ärzte und Pflege-

kräfte können sich in dieser Fachrichtung aus-, weiter- und fortbilden lassen.

Gerontologie

Die Gerontologie befasst sich mit der Erforschung von Alterungsvorgängen des Menschen hinsichtlich ihrer biologischen, medizinischen, psychologischen und sozialen Aspekte.

Gerontopsychiatrie

Die Gerontopsychiatrie befasst sich mit psychischen Erkrankungen im Alter. Dazu zählen z. B. Demenzerkrankungen, Verwirrtheit, Wahnerkrankungen etc.. Ärzte und Pflegekräfte können sich in dieser Fachrichtung aus-, weiter- und fortbilden lassen.

Grundpflege (oder direkte Pflege)

Unter Grundpflege wird die körperliche Versorgung verstanden. Dazu gehören die Körperpflege, Hilfe und Unterstützung beim An- und Ausziehen, beim Essen und Trinken, beim Aufstehen und Gehen und beim Betten und Lagern. Auch vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von zusätzlichen Einschränkungen wie Aufliegen (→Dekubitus/Dekubitusprophylaxe), Versteifungen, Mund- und Rachenentzündungen und Lungenerkrankungen usw. sind damit gemeint.

Heimaufsichtsbehörde

Die Heimaufsichtsbehörde übt eine Kontroll- und Beratungsfunktion aus gegenüber den Heimen. Zu ihren Auf-

gaben gehört es, die Einhaltung der Vorschriften des Heimgesetzes zu überwachen und Missstände durch Anordnungen und Auflagen zu beseitigen. Zu diesem Zweck ist die Heimaufsicht auch zu unangekündigten Besuchen in Heimen berechtigt. Auch die Beratung und Information der Heimbeiräte, HeimbewerberInnen und der HeimbewohnerInnen gehört in ihren Aufgabenbereich.

Heimentgelt

Das Heimentgelt deckt die Kosten der Einrichtung und setzt sich zusammen aus dem Entgelt für die Regelleistungen der Einrichtung, im Einzelnen:

- Entgelt für Grundpflege, Behandlungspflege und soziale Betreuung (Pflegeentgelt)
- Entgelt für Unterkunft und Verpflegung (Hotelkosten)
- dem Entgelt für nicht geförderte Investitionskosten (Gebäudeabnutzung, Miete, Inventar).

An dem Pflegeentgelt beteiligt sich die Pflegekasse, sofern ein Versorgungsvertrag der Einrichtung mit der Pflegekasse besteht. Die Hotelkosten sowie das Entgelt für die nicht geförderten Investitionskosten müssen vom Pflegebedürftigen selbst oder vom Sozialamt übernommen werden. Im Heimentgelt nicht enthalten sind die Kosten für sog. "Zusatzleistungen" (s. u.).

Heimfürsprecher

Ein Heimfürsprecher wird nach § 10 Abs. 4 HeimG von der zuständigen Behörde gemeinsam mit der Heimleitung eingesetzt, falls der Heimbeirat seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann. Seine Tätigkeit ist unent-

geltlich und ehrenamtlich. Die BewohnerInnen des Heims können Vorschläge zur Auswahl des Heimförsprechers machen. In Heimen mit mehr als 70 Plätzen können nach § 25 HeimmwV zwei, in Heimen mit mehr als 150 Plätzen drei Personen als Heimförsprecher bestellt werden. So bald ein Heimbeirat gebildet werden kann, ist die Bestellung des Heimförsprechers nach § 26 HeimmwV aufzuheben.

Heimgesetz/Heimmitwirkungsverordnung

Das Heimgesetz sichert den BewohnerInnen bestimmte Rechte. Das Heimgesetz und die dazu gehörenden Verordnungen (z. B. Heimmindestbauverordnung oder die Heimpersonalverordnung) legen Minimal- oder Mindestanforderungen für Heime fest, die in allen Heimen (mindestens) gegeben sein müssen. Das Heimgesetz regelt z. B. dass zwischen dem Heimträger und den HeimbewohnerInnen ein Vertrag geschlossen werden muss, in dem die Leistungen des Trägers im Einzelnen beschrieben sind. In der Heimmitwirkungsverordnung sind die Mitwirkungsmöglichkeiten der BewohnerInnen geregelt.

Heimvertrag

In § 5 HeimG ist geregelt, dass der Träger eines Heims verpflichtet ist, mit künftigen BewohnerInnen einen Heimvertrag abzuschließen, in dem die Rechte und Pflichten des Trägers und der BewohnerIn sowie insbesondere das Heimentgelt und die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen geregelt sind.

Heimordnung/Hausordnung

Jede Einrichtung hat ihre eigene Heim- bzw. Hausordnung. Diese muss der BewohnerIn ausgehändigt werden, und die BewohnerIn muss sich damit einverstanden erklären. Sie wird meist dem Heimvertrag beigelegt. Der Heimbeirat kann bei der Gestaltung der Heim-/Hausordnung mitwirken.

Heimpersonalverordnung

Die Heimpersonalverordnung ist Bestandteil des Heimgesetzes. Sie legt die personellen Mindestanforderungen an die Heimleitung und an die im Heim Beschäftigten fest. Diese schreibt für den Bereich der Pflege einen Anteil an Fachkräften (examinierte Kräfte) von 50 % und die ständige Anwesenheit einer Pflegefachkraft vor.

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK)

Der MDK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist unabhängig von den Pflegekassen. Gutachter des Medizinischen Dienstes sind entweder Ärzte oder Pflegefachkräfte. Diese Gutachter stellen den Grad der Pflegebedürftigkeit fest und empfehlen den Pflegekassen die Einordnung in eine Pflegestufe/Pflegeklasse. Darüber hinaus beinhaltet das Gutachten des MDK auch Aussagen über notwendige Hilfsmittel und Rehabilitationsmaßnahmen.

Mitwirkung/Mitbestimmung

Der Heimbeirat wirkt nach § 30 HeimmwV bei bestimmten Entscheidungen der Leitung oder des Trägers mit.

Mitwirkung bedeutet im Gegensatz zu Mitbestimmung, dass zu bestimmten Themen eine Stellungnahme des Heimbeirats eingeholt werden muss. Hierzu ist der Heimbeirat nach § 32 HeimmwV durch die Leitung oder durch den Träger ausreichend und rechtzeitig zu informieren und nach Möglichkeit auch fachlich zu beraten, z. B. durch die Vorlage und Erläuterung entsprechender Unterlagen. Die Leitung oder der Träger hat die Anregungen des Heimbeirats nach § 32 HeimmwV in die Überlegungen bei der Vorbereitung der Entscheidungen einzubeziehen. Mitwirkung bedeutet jedoch *nicht*, dass der Heimbeirat direkt Einfluss auf die betreffende Entscheidung nehmen kann oder ein Vetorecht innehat. Dies wäre nur bei einer Mitbestimmung der Fall, die aber nicht gegeben ist. Eine Einflussmöglichkeit auf die anstehenden Entscheidungen ist nur indirekt über die Stellungnahme möglich. Die Mitwirkungsmöglichkeiten des Heimbeirats sind in § 10 des Heimgesetzes und in den §§ 29 bis 32 der Heimmitwirkungsverordnung geregelt.

Patientenorientierung/Individuelle Pflege/Biographieorientierung

Eine patientenorientierte oder individuelle Pflege versucht, jeden Menschen in seiner Einzigartigkeit und seiner individuellen Lebensgeschichte zu verstehen und entsprechend zu pflegen. Patientenorientierung ist insbesondere bei Menschen, die an Demenz erkrankt sind, von großer Bedeutung. Indem der Lebenslauf (Biographie) der BewohnerIn mit ihr und/oder ihren Angehörigen besprochen wird, werden wichtige Stationen und Menschen in der Lebensgeschichte der BewohnerIn erkennbar. Es wird versucht, dies bei der Pflege zu berücksichtigen, z. B. wird ein Mensch, der den Beruf des Gärtners

ausgeübt hat, sich für Pflanzen interessieren und vielleicht Freude daran haben, sich um Zimmerpflanzen zu kümmern, oder er wird sein Zimmer leichter wiederfinden, wenn sein Türschild die Form einer Gießkanne o.ä. hat.

Pflegedokumentation

Die Pflegeleistungen, die eine BewohnerIn erhält, werden in ein speziell dafür vorgesehenes Formularsystem eingetragen. Sinn der Pflegedokumentation ist es, sicherzustellen, dass alle Pflegekräfte, die eine BewohnerIn pflegen, wissen, was getan und wie gepflegt werden muss. Die Pflegedokumentation ist Bestandteil der Pflegeplanung.

Pflegeplanung

Die Pflegeleistungen müssen geplant, sinnvoll miteinander kombiniert und auf ein Ziel hin ausgerichtet werden. Dazu ist es notwendig festzustellen, in welcher gesundheitlichen Lage sich die einzelne BewohnerIn befindet (Feststellung des Ist-Zustandes), d. h. ihre Fähigkeiten und Probleme sowie die Lebensgewohnheiten müssen erfasst werden. Erst anhand der Beschreibung des gesundheitlichen Zustandes kann die Pflege geplant werden. Mit Hilfe der Pflegeplanung und der Pflegedokumentation wird die Entwicklung einer BewohnerIn sichtbar. Auch kann mit ihrer Hilfe gegebenenfalls eine notwendige Änderung in der Zielsetzung sichtbar gemacht und dann vorgenommen werden.

Pflegestufen/Pflegeklassen

Das Pflegeversicherungsgesetz enthält die Kriterien, die einer Einstufung in Pflegestufen/Pflegeklassen zugrunde liegen. An ihnen orientiert sich der Medizinische Dienst der Krankenversicherung bei seinem Gutachten. Unterschieden werden drei Pflegestufen/Pflegeklassen:

- Die **Pflegestufe/Pflegeklasse I** bedeutet das Vorliegen einer **erheblichen Pflegebedürftigkeit**. Eine Person mit Pflegestufe I bedarf mindestens einmal am Tag bei mindestens zwei Verrichtungen Hilfe bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität. Dazu kommt mindestens einmal in der Woche ein Bedarf an hauswirtschaftlicher Unterstützung. Der tägliche Aufwand beträgt mindestens eineinhalb Stunden, wovon mindestens die Hälfte der Zeit auf Pflege entfällt.
- Die **Pflegestufe/Pflegeklasse II** bedeutet **Schwerpflegebedürftigkeit**. Menschen mit Pflegestufe/Pflegeklasse II benötigen mindestens dreimal am Tag Hilfe bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität. Darüber hinaus brauchen sie mehrmals wöchentlich Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich. Täglich benötigen diese Personen mindestens drei Stunden Unterstützung, wovon zwei Stunden auf pflegerische Unterstützung entfallen.
- Die **Pflegestufe/Pflegeklasse III** bedeutet **Schwerstpflegebedürftigkeit**. In dieser Pflegestufe/Pflegeklasse muss Unterstützung praktisch jederzeit für diesen Menschen zur Verfügung stehen. Sie benötigen täglich, rund um die Uhr, Unterstützung bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität und der Haushaltsführung. Täglich benötigen sie mindestens fünf Stunden Unterstützung, wovon mindestens vier Stunden auf die Pflege entfallen.

Zu dieser Pflegestufe/Pflegeklasse gibt es eine **Härtefall**regelung. Menschen, die in Pflegestufe/Pflegeklasse III mit Härtefallregelung eingruppiert sind, benötigen in der Nacht die Hilfe von mehreren Pflegekräften und täglich sieben Stunden Unterstützung, wovon zwei auf die Nacht entfallen.

Pflegeverständnis

Das Pflegeverständnis beschreibt, welche pflegerischen Zielsetzungen in einer Einrichtung verfolgt werden (z. B. aktivierende bzw. patientenorientierte Pflege etc.) und bietet damit ein verbindliches Niveau und einen "roten Faden" für die Pflegepraxis.

Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung

Um die Qualität der Pflegeeinrichtungen weiterzuentwickeln und zu sichern, führen die Heime ein Qualitätsmanagement ein und verschiedene Maßnahmen (wie z. B. Qualitätszirkel, Bewohnerbefragung) durch. Hierzu sind sie auch rechtlich verpflichtet. Nach § 10 des Heimgesetzes wirkt der Heimbeirat bei Fragen der Qualitätssicherung im Heim mit.

Rechtliche Vertretung siehe Betreuung nach dem Betreuungsgesetz/Rechtliche Betreuung

Schweigepflicht

Externe Personen, die den Heimbeirat unterstützen sowie ordentlich gewählte Heimbeiratsmitglieder sind nach § 10 Abs. 1 HeimG und § 24 HeimmwV an die Schweigepflicht gebunden. Dies bedeutet, dass die Inhalte, die

in den Heimbeiratssitzungen behandelt werden, nicht nach außen weitergegeben werden dürfen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

In einer **Vorsorgevollmacht** kann der Betroffene bestimmen, wer ihn, wenn er nicht mehr in der Lage ist, seine Belange selbständig zu regeln, vertreten soll bzw. Entscheidungen für ihn treffen soll. Bei einer Vorsorgevollmacht ist eine bestimmte Form nicht erforderlich, eine notarielle Beurkundung aber geraten. In einer **Betreuungsverfügung** legt der Betroffene die Person oder Personen fest, die er als rechtliche BetreuerIn/BetreuerInnen für sich haben möchte. Unter **Patientenverfügung** oder Patiententestament versteht man die Verfügungen, die der Betreffende hinsichtlich seiner medizinischen Behandlung, der Behandlungsbegrenzung (z. B. keine Wiederbelebungsmaßnahmen oder lebensverlängernde Maßnahmen etc.) und seiner Pflege bei schwerster und aussichtsloser Erkrankung macht.

Zusatzleistungen

Zusatzleistungen sind besondere Komfortleistungen der Einrichtung, z. B. die Kennzeichnung und Instandhaltung privater Wäsche, die Begleitung zu Veranstaltungen oder die Versorgung von Haustieren etc. Die Kosten für die Zusatzleistungen sind nicht vom Heimentgelt gedeckt und müssen bei Inanspruchnahme von der BewohnerIn zusätzlich selbst bezahlt werden. Die Zusatz-

kosten müssen im Heimvertrag aufgeführt sein oder diesem als Anlage beigefügt und einzeln entsprechend der Inanspruchnahme abgerechnet werden.

Checkliste für Heimbeiräte

Angaben zum Heim

Name:

Straße:

PLZ/ Ort:

Telefon / Fax

Heimleitung / Tel. Nr.

Stellvertretung / Tel. Nr.

Heimbeirat:

Zahl der Mitglieder des Heimbeirates:

Bewohner unter den Mitgliedern:

Externe Mitglieder

Namen der Mitglieder des Heimbeirates:

Amtsperiode endet am:

Nächste Wahl des Heimbeirates:

I. Checkliste Unterlagen

(liegen sie vor und sind in Ordnung?)

- Haus-Konzept** mit Angaben zur Hausstruktur
- Haus-Broschüre / Prospekt** mit Angaben zur
 - Einrichtung / Rechtsform / Leitung und Verantwortliche
 - Trägerschaft (wer betreibt das Heim?)
 - Haus- oder Heimordnung
- Versorgungsvertrag** bzw. Vereinbarungen mit Kostenträgern
 - Pflegekassen / Sozialhilfeträger
- Heimvertrag mit Leistungsbeschreibung und Preisliste und Angaben zu
 - Pflege
 - Soziale Betreuung
 - Besondere Pflegeleistungen
 - Zimmerbeschreibung
 - Verpflegung
 - Wäscheversorgung / -pflege
 - Haus- / Zimmerreinigung
- Heimvertrag mit Leistungsbeschreibung und Preisliste** und Angaben zu
 - Heimkosten (Sind Heimkosten identisch mit den Vereinbarungen zwischen Heimträger und Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger))?
 - Aufschlüsselung Entgeltanteile für die

- Pflege (inklusive Soziale Betreuung)
- Unterkunft und Verpflegung (inklusive Hausreinigung, Wäsche)
- Sonstige Leistungen
- Liste Zusatzleistungen**
- Anteilige Kostenerstattung bei vorübergehender Abwesenheit**
- Verpflichtung des Trägers das **Heimentgelt** zu **senken** bzw. Möglichkeit des Trägers das Entgelt durch **einseitige Erklärung zu erhöhen** bei entsprechender Veränderung der Berechnungsgrundlage
- Hinweis auf **Ende der Zahlungsverpflichtung** für Heimentgelt mit Tag des Versterbens (Kosten für Unterkunft und Investitionen max. noch weitere 2 Wochen)
- Kündigungsmöglichkeit** für HeimbewohnerInnen spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für Ablauf desselben Monats
- Hinweis auf das **Beratungs- und Beschwerderecht** bei der Heimaufsichtsbehörde (inklusive Anschrift etc.)
- Ist das Heimentgelte für alle BewohnerInnen gleich?

II. Checkliste Personal

- Personalausstattung:** Sind aktuelle Listen über das Personal (Berufsbezeichnung, Qualifikation, Stellenanteil, Einsatzort/-bereich) vorhanden und griffbereit?
- Fach-Personal:** Beträgt der Anteil des in der Pflege und Betreuung tätigen Fach-Personals (auch im Nachtdienst) mehr als 50 %?
- Personal-Bedarfsplanung:** Wird der Personalbedarf und der Personaleinsatz regelmäßig anhand eines Pflegeschlüssels (auch Nachtdienst) ermittelt? Steht dieser allen zur Einsicht zur Verfügung?
- Arbeitsabläufe / Dienstpläne:** Sind für alle Arbeitsbereiche (auch Nachtschicht) die entsprechenden Arbeitsabläufe und Dienstpläne griffbereit verfügbar?

Der Heimbeirat und die ehrenamtlichen Mitwirkenden sollten grundsätzlich die Namen der jeweils verantwortlichen Ansprechpartner des Betreuungspersonals auf der Station oder der Wohngruppe kennen.

Es kann auch sinnvoll sein, zu fragen, ob die oben aufgeführten Dokumente vorhanden sind.

Eine Einsichtnahme in diese Dokumente sollte jedoch nur im Konfliktfall, bei Beschwerden oder bei größeren Veränderungen in dem Heim verlangt werden. Es wird empfohlen, sich dabei von der Heimaufsicht beraten zu lassen.

Da die Informationen aus diesen Dokumenten auch regulär bei der Heimaufsicht vorliegen, können sie bei Bedarf auch dort nachgefragt werden.

III. Checkliste Heimbeirat

- Information:** Wird der Heimbeirat frühzeitig über alle geplante Neuerungen informiert? (z.B. Entgelterhöhungen etc - siehe: Aufgaben des Heimbeirates)
- Vorschläge:** Werden Verbesserungsvorschläge des Heimbeirates auf Machbarkeit geprüft und nachweislich umgesetzt?
- Beschwerden:** Nimmt man die vom Heimbeirat vorgebrachten Beschwerden ernst und stellt benannte Mängel zeitnah ab?
- Bewohnerversammlung:** finden sie regelmäßig statt, wann hat die letzte Versammlung stattgefunden?

VI. Checkliste Angehörige / Betreuer

- Information:** Werden Angehörige und Betreuer regelmäßig über wichtige Planungen und Veränderungen informiert?
- Kontakt:** Sind den Angehörigen / Betreuern die Mitglieder des Heimbeirates bekannt und können sie zu ihnen ungehindert Kontakt aufnehmen?
- „Kummerkasten“:** Besteht für Bewohner / Angehörige / Betreuer eine Möglichkeit Anregungen, Beschwerden, Ideen, Sorgen oder Vorschläge bei Bedarf auch anonym dem Heimbeirat vorzubringen?

Die Heimaufsicht im Land Bremen

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Referat Ältere Menschen
- Heimaufsicht –
Bahnhofsplatz 29

28195 Bremen

Martin Stöver (Leitung)	361 89545	Martin.Stoever @soziales.bremen.de
Manfred Döring	361 15701	Manfred.Doering @soziales.bremen.de
Gerlinde Heuer (für Heime in Bremerhaven)	361 6768	Gerlinde.Heuer @soziales.bremen.de
Ulla Döring	361 16182	Ulla.Doering @soziales.bremen.de
Annette Kluge	361 6895	Annette.Kluge @soziales.bremen.de
Marianne Zieger	361 16181	Marianne.Zieger @soziales.bremen.de
Günther Eisenschmidt (Für Tagespflegeeinrichtungen)	361 2886	Guenther.Eisenschmidt @soziales.de
Fax für alle	361 2275	

